

Allgemeine Teilnahmebedingungen für eine Beteiligung am „Pavillon der Region“ auf dem Gelände der Landesgartenschau Ingolstadt 2021

Veranstalter

IRMA e.V.
Auf der Schanz 39b
D-85049 Ingolstadt
Tel.: +49 (0) 841 88 52 11-0
Fax.: +49 (0) 841 88 52 11-10

Kontaktdaten

wir4@irma-ev.de
Tel.: +49 (0) 841 88 52 11-204

Termin: 21.04. – 03.10.2021

Wichtiger Hinweis

Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnahmebedingungen aufgrund von staatlichen Vorgaben (z.B. bzgl. Corona) zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen. Falls Änderungen vorgenommen werden sollten, werden diese an die angemeldeten Akteure kommuniziert. Falls die Akteure mit den Änderungen nicht einverstanden sein sollten, ist ein Rücktritt in Schriftform möglich.

Für die Besucher am „Pavillon der Region“ sind alle angebotenen Beiträge (z.B. Mitmachaktionen, Vorträge, Vorführungen, etc.) kostenfrei. Alle Beiträge sind frei zugänglich und richten sich an „Jedermann“, unabhängig von Alter, Geschlecht, Konfession, Nationalität und sozialer Stellung. Mitwirkende erhalten an dem Tag des Beitrags einen kostenfreien Zugang zur Landesgartenschau Ingolstadt 2021.

1. Zentrale Ziele

- (1) Die gesamte Region 10 (Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a.d. Ilm sowie die Stadt Ingolstadt) wird als lebenswerter Wohn- und Arbeitsraum präsentiert werden;
- (2) Regionalen Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen wird am Pavillon eine Plattform geboten, um ihre Angebote zu präsentieren und relevante Zielgruppen anzusprechen;
- (3) Ein abwechslungsreiches Veranstaltungsprogramm auf der Aktionsfläche bietet dem Gast ein attraktives Angebot, wodurch die Region 10 aktiv erlebbar wird.

2. Voraussetzungen/Philosophie

Die Voraussetzung für eine Beteiligung als Akteur am „Pavillon der Region“ sind folgende:

- Der Beitrag fällt unter einen der folgenden Bereiche: Entertainment (z.B. Vorführungen), Infotainment (z.B. Vorträge) oder Interaktion (z.B. Mitmachaktionen);
- Der Beitrag ist keine reine Werbepräsentation der Institution;
- Der Beitrag hat keinen rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalt;
- Der Akteur kann seinen Sitz in der Region 10 vorweisen;
- Der Akteur ist keine politische Partei oder Wählergruppe.

3. Anmeldeprozess

Bewerbungsfrist: 21. August 2020

Es können nur Akteure teilnehmen, die aus der Region 10 stammen und deren Angebote und Aktionen den Zielen und der Philosophie des „Pavillons der Region“ entsprechen.

Die verbindliche Anmeldung erfolgt bis 21. August 2020 per Anmeldeformular, das online unter www.irma-wir4.de zur Verfügung steht. Mit dieser Anmeldung erkennen die Akteure die Allgemeinen Teilnahmebedingungen des „Pavillon der Region“ an. Bei verspäteter Anmeldung kann eine Beteiligung nicht gewährleistet werden.

Die im Anmeldeformular angegebenen Zeiträume werden berücksichtigt. Die endgültige Einteilung obliegt jedoch dem Veranstalter.

Die Rechnungsstellung über das mit der Anmeldung gebuchte Tagespaket gemäß Nr. 6 oder Sponsoring-Paket gemäß Nr. 7 erhält der Akteur nach Anmeldung. Eine Anmeldebestätigung erfolgt nach Zahlungseingang. Ein Konkurrenzausschluss kann nicht gewährleistet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Beiträge. Die Ausstellung von Produkten, Dienstleistungen und Beiträgen, die nicht in der Anmeldung angegeben waren, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters zulässig. Bei Verstößen hiergegen ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Nach Übermittlung der Anmeldebestätigung erhält der Akteur Werbematerialien und Unterlagen, die er im Rahmen seines eigenen Geschäftsauftrittes oder seiner Homepage zur Bewerbung seines Beitrages verwenden kann.

Der Akteur sichert zu, dass durch ihn keinerlei Angebote vorgestellt und verbreitet werden, deren Inhalt sittenwidrig, anstößig, rechtsradikal, volksverhetzend oder aufrührerisch ist. Politische Parteien oder Wählergruppen sind nicht erlaubt.

4. Hinweis zum Datenschutz

Die Partner werden darauf hingewiesen, dass Unternehmens- oder Schuldaten sowie persönliche Daten von Ansprechpersonen im Unternehmen etc. gem. Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1a DSGVO zum Zwecke der Organisation und Durchführung der Veranstaltung von IRMA genutzt, gespeichert, verarbeitet und an Dritte weitergegeben werden, die in die Durchführung der Veranstaltung eingebunden sind. Nach Beendigung der Veranstaltung werden die Daten gelöscht, sofern kein vertraglicher oder gesetzlicher Grund für die Speicherung vorliegt.

Die Teilnehmer können gem. Artikel 15 DSGVO Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erhalten sowie gem. Artikel 16 DSGVO die Berichtigung der Daten beanspruchen, ebenso wie gem. Artikel 17, 18 und 21 DSGVO die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

5. Aktionsflächen

Eine Aktionsfläche steht im Pavillon auf dem Gelände der Landesgartenschau Ingolstadt 2021 zur Verfügung. Eine Nutzung des Außenbereichs ist nach Absprache mit dem Veranstalter eventuell auch möglich.

Stromanschlüsse sowie Infrastrukturleistungen wie Reinigung werden über den Veranstalter kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter kann eine Grundausstattung anbieten. Bedarfe darüber hinaus müssen vom Akteur mit dem Veranstalter vorab abgesprochen und bestätigt werden.

Jedem Akteur steht die überdachte Innenfläche von etwa 4,5m x 4,5m zur Verfügung. Unter Absprache mit der Veranstaltung steht auch eine abgestimmte Freifläche zur Verfügung.

Die Gestaltung der Präsentation obliegt dem Ideenreichtum des jeweiligen Akteurs. Um einen stimmigen Gesamteindruck sicherzustellen, ist das Konzept im Anmeldeformular zu erläutern. Der Akteur trägt selbst die vollen Kosten, die ihm durch den Aufbau und die Durchführung des Beitrags entstehen.

Die Verteilung von Produkten, Flyern oder sonstiger Werbemittel im übrigen Bereich des Geländes ist unzulässig.

Der Akteur verpflichtet sich, an seinem Beitragstag die Aktionsfläche durchgehend mit fachkundigem Personal besetzt zu halten.

6. Kosten und Sponsoringmöglichkeiten

Non-Profit-Organisationen und Kleinstunternehmen (bis 10 MitarbeiterInnen) ist es kostenlos möglich ihre Beiträge am Pavillon zu präsentieren. Falls Beteiligungen an mehreren Tagen gewünscht sind, ist dies weiterhin kostenfrei möglich. Diese zusätzlichen Beitragstage werden nach Resonanz vergeben.

Profit-Organisationen (ab 11 MitarbeiterInnen) werden folgende Konditionen angeboten, um ihre Beiträge im Pavillon zu präsentieren:

- 1) Tagespakete in Höhe von 200€ je Beitragstag unter der Woche (Montag bis Freitag) sowie in Höhe von 600€ je Beitragstag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie Brückentagen;
- 2) Unterschiedliche Sponsoringpakete, die Beitragstage inkludieren (s. 7. Sponsoringmöglichkeiten).

7. Sponsoringmöglichkeiten

Folgende Sponsoringpakete können angeboten werden:

SPONSORING

Pakete

	BRONZE 2.000 €	SILBER 5.000 €	GOLD 10.000 €
NAME + LOGO			
Namensnennung auf Homepage und Broschüre (geplante Auflage mind. 10.000 Stück)	✓	✓	✓
Logoplatzierung auf Homepage und Broschüre	—	✓	✓
Premiumpplatzierung des Logos auf Homepage und Broschüre	—	—	✓
Logoplatzierung auf Give-aways	—	—	✓
KOMMUNIKATION			
Bei Veranstaltungs-/Produktsponsoring: Benennung mit „Sponsored by NN“	✓	✓	✓
Bei Sach- und Dienstleistung: Hinweis mit „Sponsored by NN“	—	✓	✓
Vorstellung als Unterstützer auf den genutzten Online-Marketingkanälen	—	✓	✓
Berücksichtigung bei der Pressearbeit während der Laufzeit (Dauer 6 Monate)	—	—	✓
Einbindung in das monatliche Regionsratsel am Pavillon	—	—	✓
NUTZUNG PAVILLON			
„Tagespakete“ zur Beteiligung am Pavillon mit Beiträgen	3 Beitragstage unter der Woche	3 Beitragstage, davon mind. 2 an Wochenenden, Feiertagen oder Brückentagen	Freie Anzahl nach Absprache mit Projektleitung
Nutzung des Pavillons für eine Veranstaltung außerhalb der offiziellen LGS-Öffnungszeiten	—	—	✓
WERBEFLÄCHE			
Präsenz auf den digitalen Medien im Pavillon	—	regelmäßige Anzeige	Anzeige + Video mehrmals täglich

Sach- und Dienstleistungs-Sponsoring werden individuell mit dem Veranstalter abgesprochen. Grundsätzlich gilt, dass gesonderte Sponsoringverträge geschlossen werden müssen.

8. Zugang als Mitwirkender

Personen, die am Beitrag des Akteurs aktiv beteiligt sind, erhalten am Tag des Beitrags freien Eintritt auf das Gelände der Landesgartenschau Ingolstadt 2021. Die Anzahl der Personen sowie deren Vor- und Zuname ist dem Veranstalter frühzeitig, aber **spätestens vier Wochen vor dem Beitragstag** schriftlich mitzuteilen.

9. Rücktritt

Rücktritt des Akteurs

Die Bewerbung ist verbindlich. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder Abwandlung des Beitrags durch den Akteur nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

Bei Eingang einer Rücktrittserklärung bis spätestens 8 Wochen vor dem Beitragstag, werden dem Akteur die Kosten rückerstattet. Im Falle eines Rücktritts nach dieser Frist oder tritt ein Akteur den angemeldeten Beitrag nicht an, kommt zu spät oder bricht es aus Gründen, die IRMA nicht verschuldet (Krankheit/Unfall) ab, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmebeitrags.

Das Angebot zur Teilnahme am „Pavillon der Region“ ist eine freiwillige Leistung. Daher besteht kein Rechtsanspruch auf Erfüllung dieser Leistung.

Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. So insbesondere, wenn bei der Anmeldung unrichtige Angaben gemacht wurden oder der Akteur gegen diese Teilnahmebestimmungen verstößt.

10. Visualisierung des Beitrags

Die Beiträge sind im Bereich der Aktionsfläche gut sichtbar, zugänglich und möglichst barrierefrei zu präsentieren.

Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen ist nach Abstimmung mit dem Veranstalter nur innerhalb des Pavillons gestattet – nicht aber auf dem restlichen Gelände der Landesgartenschau Ingolstadt 2021. Dies gilt insbesondere für die Verteilung von Werbepostern, für das Aufhängen von Plakaten und Transparenten sowie für Promotion-Aktivitäten. Der Verkauf von Produkten während der Veranstaltung muss unbedingt vorher angegeben und vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden!

Die Akteure verpflichten sich, ihren Beitrag durchgehend und mit qualifiziertem Fachpersonal und falls erforderlich mit erfahrenen Referenten/innen zu besetzen.

11. Unteraussteller

Für die Benutzung der Aktionsfläche durch einen weiteren Akteur ist eine gesonderte Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Ohne diese Zulassung ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Standfläche unverzüglich räumen zu lassen.

12. Befahren des Geländes

Genehmigungen für eine Zufahrt müssen schriftlich bei der Landesgartenschau GmbH beantragt werden. Dies gilt auch für Mitwirkende des Veranstaltungsprogramms, die das Gelände befahren müssen.

Während der Gartenschau können die Ausstellungsbereiche nur noch zur Anlieferung bzw. für Pflegedienste befahren werden. Eine Einfahrt ist dann von 6:00 bis 8:30 Uhr und von 18:00 bis 20:00 Uhr an den von der LGS freigegebenen Toren möglich. Die Fahrzeuge sollen schnellstmöglich nach Anlieferung wieder das Gelände verlassen, spätestens aber bis 8:30 Uhr, danach dürfen nur noch Bollerwagen u.Ä. auf das Gelände.

Diese Einfahrtsgenehmigungen sind ebenfalls auf die Firma und das entsprechende Kfz-Kennzeichen ausgestellt und nur dafür gültig. Sie sind gesondert zu beantragen.

13. Standauf- und abbau

Der Aufbau erfolgt in der Regel am Tag des Beitrags. In Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Veranstalter kann ein Aufbau am Vortag erfolgen.

Die Beitragsgegenstände sind nach dem Beitrag vollständig abzurüsten. Die genutzten Flächen sind nach dem Abbau gereinigt und müllfrei in dem Zustand, wie sie vom Akteur übernommen wurden, zurückzugeben. Eine Abnahme wird durch den Veranstalter veranlasst. Kommt der Akteur seinen Verpflichtungen nicht termingerecht nach, ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten des Akteurs unverzüglich die Standausgestaltung/Ausstellungsgegenstände abzubauen und einzulagern, Müll zu entsorgen und etwaige Reparaturen ausführen zu lassen. Für entstehende Beschädigungen an Gegenständen oder deren Verlust übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

14. Gefahrstoffe

Der Einsatz von offenem Feuer, Gasen, pyrotechnischen Effekten oder Gefahrenstoffen, die explosionsgefährdend, hochentzündlich, ätzend etc. ist im Innenbereich des Pavillons verboten. Im Außenbereich ist der Einsatz unbedingt bereits in der Anmeldung anzuzeigen und vom Veranstalter genehmigen zu lassen. Das gilt auch für feuergefährliche Handlungen (z. B. Kerzen, Fackeln, Feuershows). Materialien und Dekorationen sollen aus schwer entflammbarem Material bestehen (Brandschutzklasse B1). Innerhalb des Pavillons besteht Rauchverbot.

15. Sicherung des Pavillons

Der Veranstalter sorgt dafür, dass außerhalb der Öffnungszeiten des Pavillons dieser verschlossen ist. Für Präsentationsgegenstände im Außenbereich des Pavillons kann der Veranstalter keine Verantwortung übernehmen.

Eine vom Akteur gewünschte Sonderbewachung darf nur durch eine vom Veranstalter beauftragte Bewachungsgesellschaft ausgeführt werden. Die Kosten hierfür trägt der Akteur.

16. Haftung

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren im Rahmen einer Beteiligung abgeschlossen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch das Verschulden Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen. Wird der Veranstalter aufgrund eines Schadens in Anspruch genommen, der durch einen Akteur verursacht wurde, wird der Akteur den Veranstalter von allen Ansprüchen, die gegen den Veranstalter im Zusammenhang mit diesem Ereignis geltend gemacht werden, freistellen; dazu gehören auch die Kosten einer Verteidigung.

Die Teilnahme erfolgt ausschließlich in eigener Verantwortung des jeweiligen Akteurs. Eine Haftung für Schäden im persönlichen oder materiellen Bereich, die im Rahmen eines Beitrags entstehen, ist seitens des Veranstalters ausgeschlossen. Jeder Akteur haftet innerhalb des Ausstellungsgegenstandes allein für Personen- und Sachschäden. Jedem Akteur wird daher empfohlen für ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

17. Höhere Gewalt – Ausfall

Der Veranstalter haftet nicht für Kosten, die aufgrund von höherer Gewalt entstehen. Muss die Veranstaltung oder der Beitrag infolge höherer Gewalt abgesagt oder abgebrochen werden, so werden die angemeldeten Akteure unverzüglich vom Veranstalter benachrichtigt. Muss der Veranstalter wegen höherer Gewalt den begonnenen Beitrag oder die Veranstaltung verkürzen, so hat der Akteur keinen Anspruch auf teilweisen oder gänzlichen Erlass für seine entstandenen Kosten.

18. Bild- und Fotorechte

Der Veranstalter sowie von diesem beauftragten Dienstleister und die in die Durchführung eingebundenen Kooperationspartner sind berechtigt, während des Beitrags Bild- und Filmaufnahmen anzufertigen sowie diese räumlich und zeitlich unbeschränkt ganz oder teilweise bearbeitet oder unbearbeitet zu nutzen und zu verwerten. Dies beinhaltet insbesondere die Rechte zur Wiedergabe, zur Veröffentlichung, zur öffentlichen Zugänglichmachung und das digitale Verwertungsrecht.

19. Nebenabreden

Nebenabreden oder zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte sich eine Lücke in diesen Bedingungen befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Für weitergehende Fragen zur Organisation steht Ihnen die Ansprechpartnerin Frau Böhm aus der IRMA Geschäftsstelle (siehe Seite 1) zur Verfügung.

Ingolstadt, 08.07.2020

Iris Eberl (Leiterin der Geschäftsstelle IRMA e.V.)